



Aktenzeichen: Pet 1-19-06-1062-040420

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.05.2022 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern und für Heimat – als Material zu überweisen, soweit gefordert ist, den Verschwörungstheorien, die beispielsweise mit rassistischen, antisemitischen, homophoben und transfeindlichen Thesen Hetze verbreiten, indem sie Schuldzuschreibungen für Corona konstruieren, durch Faktenbasierung entschieden entgegenzusetzen,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird ein Verbot der „Querdenken“-Bewegung in Deutschland gefordert. Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Einfluss von Antisemiten, Verschwörungstheoretikern, Extremisten und Reichsbürgern in der „Querdenken“-Bewegung groß sei und keine Abgrenzung gegenüber Rechtsextremisten vorhanden sei.

Zudem wird unter Bezugnahme auf eine Reihe von als Belegfällen benannter Ereignisse – den Versuch, im August 2020 den Deutschen Bundestag zu stürmen, den vermeintlich von „Querdenkern“ begangenen Brandanschlag auf das Robert-Koch-Institut in der Nacht zum 25. Oktober 2020 und die Ausschreitungen in Leipzig insbesondere am 7. November 2020 – auf das steigende Gewaltpotential der Szene hingewiesen.

Auch die Gesundheitsgefährdungen für die Bevölkerung durch die Verstöße gegen die Corona-Regeln (Verweigern der Maskenpflicht sowie Nichteinhalten von Abstandsregeln) im Zuge der Versammlungen seien zu beanstanden.

Vor diesem Hintergrund sei ein Verbot der „Querdenken“-Bewegung in Deutschland eine notwendige und konsequente Maßnahme, um zu verhindern, dass Rechtsextremisten einen „willigen Nährboden für ihre Ideologie“ fänden.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 363 Mitzeichnungen und 72 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst heraus, dass die Bekämpfung des Rechtsextremismus für ihn ein Kernanliegen darstellt. Nach seinem Dafürhalten ist rechtsextremistischen Straf- und Gewalttaten durch die Bündelung aller politischen und zivilgesellschaftlichen Kräfte wirkungsvoll und entschieden entgegenzutreten.

Der Deutsche Bundestag hat sich in der 19. Wahlperiode mehrfach mit der Thematik Verbesserung der Bekämpfung des Rechtsextremismus befasst. Beispielhaft wird u. a. auf die Drucksachen 19/10750, 19/14062, 19/14091 und 19/17741 verwiesen.

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass die Bundesregierung nach dem Mord an Dr. Walter Lübcke durch einen verurteilten Rechtsextremisten am 2. Juni 2019 am

30. Oktober 2019 ein umfassendes Maßnahmenpaket gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität beschlossen hat. Dieses enthält neben einer Aufstockung des Personals in den Sicherheitsbehörden des Bundes zahlreiche legislative und organisatorische Maßnahmen. Weiterhin wurde am 18. März 2020 ein Kabinettausschuss zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und Rassismus eingesetzt, der am 25. November 2020 einen umfangreichen Katalog mit 89 konkreten Maßnahmen im Kampf gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus vorgelegt hat. Mit mehr als einer Milliarde Euro sollen in den Jahren 2021 bis 2024 u. a. Forschung und Prävention intensiv gefördert und von Diskriminierung Betroffene stärker geschützt werden. Außerdem soll die Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden, Justiz, staatlichen und zivilgesellschaftlichen Trägern gestärkt und das Waffenrecht verschärft werden. Das vom Bundeskabinett verabschiedete Maßnahmenpaket sowie der am 12. Mai 2021 beschlossene Abschlussbericht des Kabinettausschusses zur Bekämpfung von



Rechtsextremismus und Rassismus können auf der Internetseite www.bmi.bund.de eingesehen werden; der Abschlussbericht ist auch als Drucksache 19/30080 unter www.bundestag.de zugänglich.

Zudem sieht das am 3. April 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität deutliche Erweiterungen und Verschärfungen des Strafgesetzbuchs, die Pflicht sozialer Netzwerke zur Meldung von Hasspostings an das Bundeskriminalamt sowie erleichterte Auskunftssperren im Melderecht vor.

Daneben ist auch das vom 19. Deutschen Bundestag am 10. Juni 2021 verabschiedete Gesetz zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts ein zentraler rechtspolitischer Pfeiler der von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus.

Wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Wahlperiode „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ festgehalten, will die neue Bundesregierung die Maßnahmen des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus und des Kabinettausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus anpassen und weiterentwickeln (S. 107).

Die neue Bundesregierung hat darüber hinaus auch angesichts der Entwicklungen im Zuge der Corona-Pandemie den Kampf gegen Hass, Hetze und Verschwörungsideologien im Koalitionsvertrag verankert (vgl. S. 120).

Ein mögliches Mittel im Kampf gegen den organisierten Rechtsextremismus ist das Verbot von rechtsextremen Vereinen. Mit solchen Verboten soll grundsätzlich Gefahren begegnet werden, die von der Existenz einer von einer verfassungsfeindlichen Grundtendenz geprägten Vereinigung und ihren typischen verbandsmäßigen Wirkungsmöglichkeiten ausgehen. Von dem Instrument des Vereinsverbots wurde auch bereits mehrfach Gebrauch gemacht. So wurden im Jahr 2020 vom damaligen Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die rechtsextremistischen Vereinigungen Combat 18, Nordadler, Sturm- und Wolfsbrigade 44, die Reichsbürger-Vereinigung „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ verboten sowie im Bereich des islamistischen Extremismus ein Betätigungsverbot für die Hisbollah in Deutschland ausgesprochen.



Im Hinblick auf das mit der Petition geforderte Vereinsverbot gegen die „Querdenken“-Bewegung stellt sich die Lage wie folgt dar:

Bei der bundesweit agierenden Initiative „Querdenken“ handelt sich um eine sehr heterogene, aus dem zivilgesellschaftlichen Spektrum stammende Bewegung mit diversen regionalen Ablegern und unterschiedlichen ideologischen Ausrichtungen. Entsprechend vielfältig gestaltet sich das entsprechende Protestgeschehen gegen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Vertreten sind Menschen, die in legitimer Weise ihren Unwillen über die Corona-Beschränkungen demokratisch auf die Straße tragen. In der Protestbewegung treten aber auch Rechtsextremisten, Reichsbürger und Anhänger von antisemitischen Elementen enthaltenden Verschwörungsideologien wie etwa „QAnon“ in Erscheinung. Diese Gegner der Verfassung versuchen, das Protestgeschehen gegen die Beschränkungsmaßnahmen für sich zu instrumentalisieren, und sind Auslöser dafür, dass die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern ihrem gesetzlichen Auftrag auch bei Veranstaltungen der „Querdenken“-Bewegung nachkommen. Die Sicherheitsbehörden verfolgen die Entwicklungen innerhalb der „Querdenken“-Bewegung im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenzuweisung mit großer Aufmerksamkeit. In diesem Zusammenhang merkt der Ausschuss an, dass der Verfassungsschutz in einigen Bundesländern, wie z. B. Baden-Württemberg und Bayern, die „Querdenker“-Szene bereits verstärkt in den Blick genommen hat.

Abschließend hebt der Ausschuss hervor, dass auch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) seit April 2021 bundesweit Personen und Gruppen in der „Querdenker“-Bewegung beobachtet und dafür den neuen Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ eingerichtet hat. Innerhalb dieses Bereichs wurde ein bundesweites Sammelbeobachtungsobjekt „Demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates“ eingerichtet, dem die diesbezüglich relevanten Akteure zugeordnet und nachrichtendienstlich bearbeitet werden. Das Sammel-Beobachtungsobjekt ermöglicht sowohl eine Bearbeitung als Verdachtsfall als auch als erwiesen extremistische Bestrebung.

Vor diesem Hintergrund und damit die Petition im Sinne der wehrhaften Demokratie im Rahmen der weiteren Prüfungen hinsichtlich eines eventuellen Verbots der



„Querdenken“-Bewegung einbezogen wird, empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium des Innern und für Heimat - als Material zu überweisen, soweit gefordert ist, den Verschwörungstheorien, die beispielsweise mit rassistischen, antisemitischen, homophoben und transfeindlichen Thesen Hetze verbreiten, indem sie Schuldzuschreibungen für Corona konstruieren, durch Faktenbasierung entschieden entgegenzusetzen, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.